
Richtlinie der Hochschule Bremen zur Durchführung von Exkursionen

Die durch den Landeshaushalt und aus Mitteln Dritter zur Verfügung stehenden Mittel für wissenschaftliche und projektbezogene Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (Exkursionen) sind nach folgenden Richtlinien zu verwenden:

1. Grundsätzliches

Exkursionen im Sinne der Richtlinie sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule, bei denen durch die Besichtigung bzw. Präsentation von Orten oder Einrichtungen eine fachbezogene und sinnvolle Ergänzung des Studiums bewirkt wird.

1. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sind zunächst für solche Exkursionen bestimmt, die Pflichtveranstaltungen nach den Prüfungsordnungen sind.
2. Exkursionen, die einer erwünschten Erweiterung und Vertiefung von Lehrveranstaltungen dienen, ohne Pflichtexkursionen zu sein, können im Rahmen der Verfügbarkeit von Landesmitteln ebenfalls bezuschusst werden (sonstige Exkursionen). Diese müssen besonders begründet werden.
3. Exkursionen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, können im Rahmen der Richtlinien der Mittelgeber bezuschusst oder voll finanziert werden.

Über die Verwendung der Mittel für Exkursionen entscheiden die Fakultäten in den Fällen 1. und 2., im 3. Fall entscheidet der Projektleiter auf Grundlage dieser Richtlinie.

2. Teilnahmeberechtigte Personen

2.1 Studierende

An Exkursionen können nur an der Hochschule immatrikulierte Studierende teilnehmen. Eventuelle fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Pflichtexkursionen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen. Für andere Exkursionen werden sie von der Exkursionsleitung festgelegt.

2.2 Exkursionsleitung

Die Leitung von Exkursionen wird in der Regel von Hochschullehrer_innen wahrgenommen. In Ausnahmefällen können auch andere Beschäftigte der Hochschule Bremen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut werden.

2.3 Begleitpersonen

Die Studierenden werden grundsätzlich von mindestens einer Person begleitet. Die Zahl der Lehrkräfte und etwaiger sonstiger Begleitpersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der Studierenden stehen (je 20 Studierende in der Regel mindestens eine Begleitperson).

2.4 Lehrbeauftragte als Exkursionsleitung / -begleitung

Die Teilnahme von Lehrbeauftragten an Exkursionen als Leitung bzw. Begleitung ist nur dann statthaft, wenn die Exkursion Bestandteil des Moduls ist, für das dem/der Lehrbeauftragten ein Lehrauftrag erteilt wurde; dieses ist durch das Dekanat auf dem Antragsformular zu bestätigen.

2.5 Doktoranden

Doktoranden, deren Promotion von einem/einer Hochschullehrer_in der Hochschule Bremen betreut wird, kann die Teilnahme an einer Exkursion erlaubt werden, sofern diese der Promotion förderlich ist.

3. Bezuschussungshöhe

3.1 Fahrtkosten Studierender

Studierende können als Teilnehmer_innen von Exkursionen einen Zuschuss zu den entstandenen Fahrtkosten aus Landesmitteln erhalten. Die entstandenen Fahrtkosten werden maximal zur Hälfte erstattet und können bis zu den im Folgenden genannten Höchstgrenzen berücksichtigt werden:

- a) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (incl. Bus und Straßenbahn am Geschäftsort) die unter Inanspruchnahme tarifmäßiger Vergünstigungen (wie z.B. Gruppentarife) entsprechenden notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Wagenklasse (§ 4 BremRKG). Semestertickets der Studierenden sind zu nutzen.
- b) Bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Omnibusse) die auf die Fahrtteilnehmer anteilig entfallenen Fahrtkosten.
- c) In Ausnahmefällen bei Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei dem Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses¹ Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des § 5 BremRKG.

3.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten Studierender

Den Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen Zuschüsse aus Landesmitteln für

- a) Verpflegungskosten bis zur Höhe von 40 % des Tagegeldes nach § 6 BremRKG unter Berücksichtigung der nach der Dauer zu berechnenden Sätze² und
- b) Übernachtungskosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 40 % der Übernachtungspauschale³ nach § 7 BremRKG gewährt werden.

3.3 Nebenkosten Studierender

Nebenkosten im Sinne des § 10 BremRKG (z.B. Eintrittsgelder) können bei der Festsetzung des Zuschusses für Studierende bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Landesmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

¹ Erhebliches dienstliches Interesse kann bestehen, wenn z.B.

- weder öffentliche Verkehrsmittel noch Transportunternehmen zur Verfügung stehen,
- das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer und sehr zeitaufwändig zu erreichen ist und die Beauftragung eines Transportunternehmens wesentlich teurer kommt,
- eine erhebliche Einsparung gegenüber den anderen Verkehrsmitteln gegeben ist,
- die Exkursion aus sonstigen Gründen nicht anders durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Privat-PKW wesentliche Risiken beinhaltet, die durch die Hochschule/das Land nicht abgedeckt sind. Es obliegt dem Fahrer bzw. Halter des PKW, entsprechende Risiken abzudecken.

² Abwesenheit ab 24 Stunden = zurzeit 9,60 €,

Abwesenheit ab 8 Stunden = zurzeit 4,80 €,

für den An- und Abreisetag jeweils 4,80 €, wenn die Exkursionsteilnehmer_innen an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer Wohnung übernachten.

Soweit im Rahmen der Exkursion unentgeltliche Verpflegung (z.B. Mittagessen in Firmen) empfangen wurde oder in etwaigen Hotel- bzw. Jugendherbergsrechnungen das Frühstück enthalten war, verringern sich die zustehenden täglichen Sätze um

- 20 % für das Frühstück
- 40 % für das Mittagessen
- 40 % für das Abendessen

³ Zurzeit im Inland 8,00 €, im Ausland max. 12 €

3.4 Aufstockung durch Mittel Dritter bei Studierenden

Unbeschadet eines etwaigen Zuschusses aus Landesmitteln nach den vorstehenden Regelungen können Studierenden aus Mitteln Dritter Zuschüsse gewährt werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und die Verwendungsrichtlinien des jeweiligen Mittelgebers dem nicht entgegenstehen. Der Kostenzuschuss aus Landesmitteln und Mitteln Dritter darf in Addition die erstattungsfähigen Kosten nach BremRKG nicht übersteigen.

3.5. Exkursionskosten von Doktoranden

Die Exkursionskosten von Doktoranden, die nach Ziffer 2.3. Satz 2 dieser Richtlinie an Exkursionen teilnehmen, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule zustehen, sind nicht erstattungsfähig.

3.6. Exkursionskosten von Hochschulmitarbeiter_innen

Die Exkursionskosten von Hochschulmitarbeiter_innen, die an Pflichtexkursionen teilnehmen, sind entsprechend den Vorgaben aus dem BremRKG erstattungsfähig. Demnach ist ein Dienstreiseantrag entsprechend den allgemeinen Vorgaben zu stellen. Für die Teilnahme an sonstigen Exkursionen kann im Einzelfall auf entsprechenden Antrag eine Kostenerstattung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich vor der Exkursion unter Darlegung der Bedeutung der Exkursion für das Studienziel beim Haushaltsdezernat zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Haushaltsdezernat in Abstimmung mit der Fakultät.

3.7. Exkursionskosten von Lehrbeauftragten

Bei Lehrbeauftragten erfolgt lediglich eine Kostenerstattung der im Kontext mit der Exkursion notwendigen, unmittelbaren Ausgaben (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten etc.). Tagegelder oder sonstige Auslagen können nicht erstattet werden.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise (wie bei Mitarbeiter_innen der Hochschule Bremen) ist nicht erforderlich; zur Kostenerstattung bedarf es der Einreichung eines Antrags auf Auslagenerstattung, dem die Originalbelege beizufügen sind.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Exkursionen werden analog zu den für die Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen bestehenden Bestimmungen abgerechnet.

Der schriftliche Antrag auf Genehmigung und Bezuschussung von Exkursionen für Studierende ist spätestens 14 Tage vor Antritt der Exkursion in 1-facher Ausfertigung, die Abrechnung ist analog zum BremRKG spätestens 6 Monate nach Beendigung der Exkursion im Dezernat 2 einzureichen.

Der/die Vorgesetzte der/des Antragsteller_in bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Exkursionsantrag

- a) die Notwendigkeit der Durchführung der Exkursion,
- b) das Vorliegen der im Punkt 1 genannten Voraussetzungen (Pflichtexkursion, erweiterte Exkursion, Exkursion aus Drittmitteln)
- c) bei Exkursionsbegleitung durch Lehrbeauftragte, dass die Exkursion zu einem diesen durch Lehrauftrag übertragenen Modul gehört.

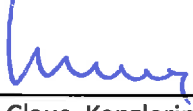
Die Beantragung und die Abrechnung sowie die finanzielle Abwicklung der Exkursion (z.B. Einzug der Eigenanteile von Studierenden, die Abrechnung der Exkursion gegenüber dem Haushaltsdezernat) obliegt dem/der Exkursionsleiter_in. Eigenanteile der Studierenden sind der Zahlstelle der Hochschule Bremen zuzuführen.

Mit der Abrechnung der Exkursion sind der bewilligenden Stelle (Dezernat 2) Originalbelege und Teilnehmerlisten einzureichen.

5. Inkrafttreten

Diese Exkursionsrichtlinie tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Bremen, 17. März 2017



Claus, Kanzlerin